

Stellungnahme zu den Fragestellungen „Versammlungswesen“

Öffentliche Feuerwehren:

Die Versammlungen finden nach Vorgabe der jeweiligen Feuerwehrsatzung statt. Gemäß der Mustersatzung des HSGB findet jährlich eine (gemeinsame) Jahreshauptversammlung statt. Vor diesem Hintergrund ist das Nachholen der Jahreshauptversammlung – auch wenn keine Wahlen vorgesehen sind – grundsätzlich erforderlich. Sollte im Jahr 2021 keine (gemeinsame) Jahreshauptversammlung stattfinden, so bedarf es hinsichtlich des Verzichts einen Ausnahmebeschluss seitens der Gemeindevertretung (oberstes Beschlussorgan). Insofern spielt hier die kommunale Selbstverwaltung eine maßgebliche Rolle. Die/der Gemeinde- bzw. Stadtbrandinspektor/in hat in dem Fall im Jahr 2022 einen gemeinsamen Bericht über die vergangenen Berichtsjahre zu halten.

Hinsichtlich der durchzuführenden Wahlen gemäß dem HBKG existiert momentan kein Ausnahmeerlass des HMdIS. Insofern sind bei Bedarf die Wahlen durchzuführen. In dem Zusammenhang wird explizit auf § 12 Abs. 3 HBKG hingewiesen. Demnach hat spätestens binnen zwei Monate nach Freiwerden der Stelle eine Wahl stattzufinden, anderenfalls hat der Gemeindevorstand bzw. der Magistrat in Abstimmung mit der/dem Kreisbrandinspektor*in eine Bestellung vorzunehmen. Hinsichtlich der Durchführung einer Versammlung (dienstlichen Veranstaltungen auf Standortebeine) wird auf den aktuell gültigen Erlass des HMdIS vom 25.11.2021 verwiesen. Dort werden explizit die Regelungen aufgeführt, unter welchen der Feuerwehrdienst auf Standortebeine stattfinden kann. Derartige Versammlungen sollten möglichst kurzgehalten und sofern möglich im Außenbereich oder in gut belüfteten Räumlichkeiten und unter Beachtung jeglicher Hygienemaßnahmen durchgeführt werden. Ergänzend sind die aktuellen „Hinweise für Einsatzkräfte zum Umgang mit bzw. zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie pandemiebedingten Einschränkungen“ der DGUV zu beachten.

Feuerwehrvereine:

Hinsichtlich der Feuerwehrvereine ist das BGB heranzuziehen. Die Regelungen zum Versammlungswesen ist generell in den jeweiligen Vereinssatzungen geregelt. Das Covid-19-Abmilderungsgesetz, zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 07.07.2021, i. V. m. Art. 15 Aufbauhilfegesetz lässt in diesem Bereich Ausnahmen bis zum 31.08.2022 zu. Diese gestalten sich wie folgt:

§ 5 - Vereine und Stiftungen

(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,

- 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder*
- 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.*

(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.